

N<sup>o</sup>. 91.

## A u s z u g

aus den Protokollen der ersten Deputation der zweiten Kammer über die Verhandlungen, den Streit'schen Gesetzentwurf sub  $\odot$  über Gemeindegliedschaft und directe Gemeindegewahlen, sowie die Schreiber'schen Anträge zur Gemeindeordnung *ic.* betreffend.

1.

Sitzung vom 9. November 1869.

Abgeordneter Dr. Biedermann erstattet Vortrag über den den Streit'schen Anträgen\*) sub  $\odot$  beigefügten Gesetzentwurf, die Gemeindegliedschaft und die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend, und regt zunächst bei

§ 1

die Frage an, ob es angemessen sei, auch in den Landgemeinden ein Bürgerrecht einzuführen.

Ein Vergleich der vorgeschlagenen Paragraphen mit denen der Landgemeindeordnung ergiebt, daß die ersteren einen möglichen Rückschritt gegen die Landgemeindeordnung enthalten, und es wird daher die Ansicht ausgesprochen, daß es wohl zweckmäßiger sei, den vorliegenden Entwurf nur auf die Städte anzuwenden. Es wird jedoch diese Frage bis nach Entscheidung über die einzelnen Paragraphen offen gelassen, sowie auch die anderweite Principfrage ob es überhaupt zweckmäßig sei, ein so tief eingreifendes Gesetz jetzt zu geben, da doch in zwei Jahren eine neue Gemeindeordnung für Stadt und Land erwartet wird, wo über die einzelnen Paragraphen Beschluß gefaßt sein wird.

Bei

§ 2 sub e.

schlägt der Referent vor, den Punkt dahin zu fassen, daß es heißt: „welche die

\*) Diese Anträge, sowie die der Abgeordneten Schreiber und Genossen, nebst der Zusammenstellung derselben mit den Kammerbeschlüssen, sind zwar bereits früher schon gedruckt zur Bertheilung gelangt, folgen aber hier nochmals als Beilage A bis C.